Pro Kinderrechte Schweiz
8000 Zürich
www.pro-kinderrechte.ch
info@pro-kinderrechte.ch

Zürich, 1. Februar 2023

Ombudsstelle SRG.D
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Beschwerde gegen den Beitrag «Knabenbeschneidung – muss das sein?» vom 22. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben Beschwerde gegen den Beitrag von Nicole Freudiger «Knabenbeschneidung – muss das sein?», als Podcast veröffentlicht am 21. und ausgestrahlt auf SRF 2 am 22. Januar 2023.

Die Beschwerdefirst von 20 Tagen ist hiermit eingehalten.

Die Beschwerde ist auch auf der Homepage von Pro Kinderrechte Schweiz aufrufbar unter der Rubrik «Aktuell/Presse».

Der Beitrag

- verletzt die Grundrechte und Menschenwürde insbesondere von Kindern und Opfern.
- verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot.
- bringt die Vielfalt der Ansichten nicht angemessen zum Ausdruck, wodurch ein verzerrtes Bild entsteht und sich das Publikum keine eigene Meinung bilden kann.

1. Medizinische und rechtliche Tatsachen

Bevor Sie sich mit der Sendung und der vorliegenden Beschwerde befassen, ist es unabdingbar, dass Sie sich in Sachen Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern sachkundig machen. Dazu sind nachfolgend in aller Kürze die wichtigsten medizinischen und rechtlichen Tatsachen festgehalten. Zudem erachten wir die Lektüre der beigelegten Broschüre «Das Abschneiden der Penisvorhaut an Kindern – Die wichtigsten Fakten in Kürze, die Stimme der Betroffenen» als unbedingte Voraussetzung für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

Die Penisvorhaut beim Mann ist ein hochkomplexes Organ mit schützenden, immunologischen, mechanischen und insbesondere sexuellen und erogenen Funktionen. Sie enthält

viele tausend spezialisierte Nervenenden, welche für die sexuellen und erogenen Empfindungen verantwortlich sind. Die Penisvorhaut, welche amputiert wird, ist das hauptsächliche Lustorgan des Mannes. Beim Säugling ist die Vorhaut zudem regelhaft noch mit der Eichel verbunden. Sie muss daher beim Eingriff von der Eichel getrennt werden, wodurch ein erhebliches Risiko besteht, dabei auch die Eichel zu verletzten. Die Amputation der Penisvorhaut hat für die Betroffenen demzufolge zwangsläufig irreversible und negative Auswirkungen in urologischer, sexueller und psychischer Hinsicht. Zudem verursacht der Eingriff ohne Vollnarkose unzumutbare Schmerzen. Die Genitalien und die Sexualität sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Eingriffe an den Genitalien sind daher immer auch Eingriffe in die Persönlichkeit und bergen immer auch ein hohes Risiko für bewusste oder unbewusste Traumata. Die Amputation der Penisvorhaut ist mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet, so werden allein in Deutschland jährlich rund 400 Jungs nach einer Beschneidung schwer verletzt in die Spitäler eingeliefert.

In der Schweiz, wie glücklicherweise auch in vielen andern modernen Staaten, gelten die geschriebenen Gesetze. Man nennt dies einen «Rechtsstaat». In der Schweiz gelten in Bezug auf die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern folgende Gesetze:

- Artikel 7 der Bundesverfassung (BV) – Menschenwürde: «*Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.*»
- Art. 8 BV – Rechtsgleichheit, Absatz 1: *«Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.»* Abs. 2: *«Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen des Geschlechts, des Alters…»*
- Art. 11 BV – Schutz der Kinder und Jugendlichen, Abs. 1: *«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»*
- Art. 122 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) – Schwere Körperverletzung: *«…wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, … wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.»*

Zudem hat die Schweiz auch die Menschen- und Kinderrechtskonvention unterzeichnet. Darin ist festgehalten, dass die körperliche Integrität ALLER Menschen unbedingt zu schützen ist. Und so hält die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) denn auch fest, dass «*Kinder vor jeder Form körperlicher Schadenszufügung zu schützen sind*». Darüber hinaus ist die Schweiz durch Art. 24 Abs. 3 UN-KRK auch verpflichtet *«alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.»*

Da der beanstandete Beitrag religiös Motiviert ist, ist zudem festzuhalten, dass Religion und Brauchtum weder in rechtlicher noch ethischer Hinsicht taugliche Rechtfertigungen für eine irreversible genitale Körperverletzung darstellen. Das Bundesgericht hat dementsprechend in mehreren Urteilen auch klar festgehalten, dass sich jede Religionsfreiheit an den Grenzen des Rechtsstaates erschöpft.

Soweit in aller Kürze die medizinischen und rechtlichen Tatsachen. Beachten Sie zudem unbedingt die beigelegte Broschüre, und besuchen Sie auch unsere Homepage. Informieren Sie sich umfassend und gründlich. Wir fordern Sie zudem unbedingt auch auf, prüfen

Sie auch beschneidungsrechtfertigende Positionen auf ihren Gehalt und stellen Sie diesem die medizinischen, rechtlichen und ethischen Tatsachen gegenüber.

Und last but not least hören und schauen Sie sich die Stimme der Betroffenen an.

Die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern stellt somit aus medizinischer Sicht erwiesenermassen eine schwere und irreversible Körperverletzung dar und muss im Bezug zur geltenden Gesetzgebung als Verbrechen und Menschenrechtsverletzung angesehen werden. Der beanstandete Beitrag ist auf der Basis dieser Tatsachen zu beurteilen.

2. Der Beitrag

Im beanstandeten Beitrag werden die Aussagen von vier Personen mit religiösem Hintergrund wiedergegeben. Drei dieser Personen rechtfertigen die Amputation der Penisvorhaut bei gesunden Kindern und eine Person sagt, sie hätte diesen Eingriff bei Ihrem Kind nicht vornehmen lassen. Alle vier Personen aber lehnen es allgemein und grundsätzlich ab, Kinder vor diesem Eingriff und dieser Verletzung zu schützen. (Auch die Person, welche den Eingriff bei ihrem Kind nicht habe vornehmen lassen, «hat grosses Verständnis dafür», wenn andere ihre Kinder beschneiden lassen.) Die rechtfertigenden Beiträge sind um ein Vielfaches länger und ausführlicher, als die eine Stimme, welche sagt, sie hätte diesen Eingriff an ihrem Kind nicht durchführen lassen. Zudem sind die rechtfertigenden Beiträge von ausgebildeten Fachpersonen gehalten, daneben steht eine vierte Person ohne diesbezüglich relevante Fachausbildung ausschliesslich in ihrer Rolle als Mutter.

Die Redaktorin Frau Freudiger hält eingangs fest, dass es schon lange nicht mehr so schwierig gewesen sei, Leute zu finden, die am Mikrophon von ihren Erfahrungen und ihrer Haltung erzählen.

Am Schluss der Sendung sagt Frau Freudiger, sie hätte in ihrem Beitrag mit möglichst vielen Menschen reden wollen, die sich über die Beschneidung Gedanken machen.

Im letzten Satz des Beitrags wird auf den Beitrag von Puls verwiesen, welcher ein differenziertes Bild zum medizinischen Aspekt der Beschneidung gebe.

Der Beitrag wird unter der Rubrik Kultur, Gesellschaft & Religion veröffentlicht.

3. Der Beitrag im Bezug zum RTVG und zur Bundesverfassung

Art. 4 Abs. 1 RTVG: *«Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten.»*
Wie oben dargestellt verletzt die Amputation der Penisvorhaut bei gesunden männlichen Kindern offensichtlich die Grundrechte der betroffenen Kinder und Opfer. Wenn aber die geltenden Grundrechte weder genannt, noch die Verletzung derer aufgezeigt und zur Diskussion gestellt, sondern im Gegenteil für die Praktik geworben wird, werden dadurch die *«Grundrechte nicht beachtet»*.

«Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, …»
Wie oben dargestellt, verletzt die Amputation der Penisvorhaut die *Menschenwürde* in rechtlicher wie ethischer Hinsicht. Wenn Perspektiven, welche Gewalt an Kindern befürworten, nicht den medizinischen und rechtlichen Tatsachen gegenübergestellt werden, wird die begangene Gewalt dadurch verschleiert und die *Menschenwürde* der Betroffenen dadurch missachtet. Die Sicht der Betroffenen und Opfer wird im Beitrag mit keinem Wort

erwähnt, wodurch sie unsichtbar gemacht werden, was eine Missachtung ihrer Würde darstellt.

«… dürfen (nicht) diskriminierend sein …»
Betroffene und Opfer von Genitalbeschneidung werden *diskriminiert*, wenn sie in einem Beitrag – worin argumentiert wird, es sei in Ordnung gewesen, sie der Genitalbeschneidung auszusetzen – weder zu Wort kommen noch erwähnt werden.

«… die öffentliche Sittlichkeit (nicht) gefährden …»
Letztendlich legitimieren die drei ausführlich dargestellten Perspektiven vermeintlich die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern. Werden solchen Beiträgen nicht im gleichen Umfang die geltenden rechtlichen und ethischen Normen gegenübergestellt, leistet ein solcher Beitrag der Gewalt an Kindern Vorschub, weil diese Praxis – da unwidersprochen – als durchaus legitim erscheinen kann. Dadurch wird die *«öffentliche Sittlichkeit gefährdet».*

«… Gewalt (nicht) verharmlosen.»
Wie oben dargestellt, stellt die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern eine Gewalt- und Straftat dar. Wird auf diese Tatsache weder hingewiesen, noch die dargestellten Perspektiven dieser Tatsache gegenübergestellt, wird dadurch *Gewalt an Kindern* scheinbar gerechtfertigt, als etwas Normales und durchaus Legitimes dargestellt und somit *verharmlost*.

Art. 4 Abs. 2 RTVG: *«Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.*
Ebenso Art. 93 BV – Radio und Fernsehen Abs. 2: «*Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.»*

Der beanstandete Beitrag will religiöse Perspektiven zur Praxis der Amputation der Penisvorhaut bei gesunden Kindern aufzeigen. Eine Darstellung dieser Perspektiven kann aber ohne sachliche Informationen zur Thematik nicht auskommen. Medizinische und rechtliche Tatsachen fehlen im Beitrag jedoch gänzlich. Es widerspricht dem Sachgerechtigkeitsgebot, wenn entscheidende Tatsachen gar nicht dargestellt werden.

In einem Beitrag unter der Rubrik «Kultur, Gesellschaft & Religion» ausschliesslich religiös geprägte Perspektiven aufzuzeigen, welche den Schutz von Kindern vor dieser Form der Gewalt und Verletzung ablehnen, verstösst ganz offensichtlich gegen die Vorgaben von Art. 93 BV *die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen.*

Dadurch, dass der Bericht weder medizinische noch rechtliche Tatsachen und auch nicht Positionen von Personen und Gruppierungen aufzeigt, welche sich dafür aussprechen, Kinder vor dieser Form der Gewalt und Verletzung zu schützen und darüber hinaus auch Betroffene nicht zu Wort kommen, gibt der Beitrag ein völlig verzerrtes Bild der aktuellen Diskussion um die Thematik wieder. *Das Publikum kann sich dadurch auf der Grundlage des Beitrags keine eigene Meinung bilden.* Ganz im Gegenteil dazu vermittelt der Beitrag nur eine Perspektive, nämlich die, dass es vermeintlich gerechtfertigt sei, Kinder irreversibel genital zu verletzten.

Auch wird *die Vielfalt der Ansichten in keiner Weise angemessen zum Ausdruck gebracht.* Hätte die Redaktorin dieser Anforderung tatsächlich gerecht werden wollen, hätte sie sich bei Pro Kinderrechte Schweiz oder einem anderen Verein ohne Weiteres melden können, und sie hätte mehrere Kontakte zu entsprechenden Personen und Vereinen (auch mit

religiösem Hintergrund) erhalten. Dies hat sie jedoch entgegen den journalistischen Leitlinien unterlassen.

Vergleiche sind immer heikel, doch man stelle sich eine Sendung vor, in welcher ausführlich religiös-homophobe Perspektiven dargestellt werden. Im Bericht werden diesen Perspektiven aber weder die geltende Rechtslage noch die ethischen Grundsätze gegenübergestellt und auch klare Gegenpositionen und die Sicht der Betroffenen fehlen komplett. Das Argument «wir wollten einzig die religiös-homophoben Perspektiven darstellen» kann offensichtlich nicht genügen und widerspricht Art. 4 Abs. 1 und 2 RTVG sowie Art. 93 BV. Gleiches muss auch für Beiträge gelten, worin die Gewalt an Kindern vermeintlich gerechtfertigt wird.

Mit Nachdruck muss daher darauf hingewiesen werden, dass sich auch religiöse Perspektiven an der geltenden Gesetzgebung und den Menschenrechten zu messen haben. Religion stellt in keiner Weise einen Freibrief für die genitale Verletzung von Kindern dar. Perspektiven, welche eine derartige Gewalt und Verletzung von Kindern vermeintlich rechtfertigen, müssen in den Kontext der geltenden Gesetzes- und Menschenrechtslage eingebettet werden. Dies nicht zu tun, verstösst fundamental gegen alle publizistischen Leitlinien und Gesetze.

4. Der Beitrag im Verhältnis zur Angebotscharta der SRG und zu den Publizistischen Leitlinien von SRF

Aus der Angebotscharta der SRG: *« Wir bemühen uns, alle Tatsachen zu ermitteln, die für das Verständnis eines Sachverhalts relevant sind. Wir pflegen keinen tendenziösen Thesenjournalismus, unser Journalismus ist unvoreingenommen wir bieten einen offenen Raum für eine informierte Debatte. Wir legen unsere Absichten in aller Klarheit offen.»*

Der beanstandete Beitrag widerspricht auch der Angebotscharta der SRG, denn es wurden ganz offensichtlich nicht *alle Tatsachen ermittelt, die für das Verständnis eines Sachverhaltes relevant sind*, der Beitrag ist in keiner Weise ausgewogen, er ist als tendenziös religiös einzustufen und somit als voreingenommen anzusehen. Er bietet dadurch keinen Raum für eine *informierte Debatte*, da insbesondere faktenbasierte Tatsachen und diverse Ansichten gänzlich fehlen. Auch kann die eine Mutter, welche ihren Sohn nicht habe beschneiden lassen, in keiner Weise als Gegenposition zu den drei ausgebildeten Fachpersonen angesehen werden, insbesondere nicht, weil sie für Leute, welche diese Verletzung an ihren Kindern vornehmen «grosses Verständnis hat», womit auch sie die genitale Verletzung von Kindern grundsätzlich gutheisst.

Der Redaktorin ist unser Verein sicher bekannt. Es wäre ihr also, entgegen ihrer Aussage zu Beginn des Beitrages, keineswegs schwergefallen *«Leute zu finden, die am Mikrophon von ihren Erfahrungen und ihrer Haltung erzählen»*. Sie hat die von uns bereitgestellten Tatsachen und unsere Sicht der Dinge somit bewusst ausgeblendet. Ihr Bericht ist daher in keiner Weise als ausgewogen, sondern als bewusst *tendenziös* und *voreingenommen* anzusehen.

Auch erfüllt die Redaktorin ihre eigene Prämisse nicht, nämlich dass sie «mit vielen Menschen reden wollte, die sich zur Beschneidung Gedanken machen». Sie hat nur mit vier Personen gesprochen, sie hat nur mit religiös motivierten Personen gesprochen, und sie hat nur mit Personen gesprochen, welche sich nicht für den Schutz der Kinder vor dieser Form der Gewalt und Verletzung aussprechen. Alle anderen Perspektiven werden von der

Redaktorin ausgeblendet. Ein solcher Beitrag muss als unzulässig einseitig, unausgewogen, voreingenommen und tendenziös angesehen werden.

3.1 Reaktionen aus dem Publikum: *«E-Mails, andere digitale Zuschriften und Briefe sind möglichst ohne Verzug sowie in Form und Stil korrekt zu beantworten. Feedbacks und Inputs fliessen punktuell in die Programmgestaltung ein.»*

Pro Kinderrechte Schweiz hat der Redaktorin Frau Freudiger am 23. Januar 2023 an die Adresse redaktion.religion@srf.ch eine E-Mail mit einer begründeten Kritik an ihrem Beitrag gesendet. Wir haben am 30. Januar 2023 eine kurze E-Mail erhalten, worin Frau Freudiger argumentiert, der Beitrag sei Teil eines Schwerpunktes gemeinsam mit der Sendung Puls gewesen, weshalb sich der Anspruch, medizinische und rechtliche Tatsachen und die Stimme der Betroffenen in ihrem Beitrag aufzuzeigen, erübrigen würde.

Diese Antwort kann nicht genügen, denn Frau Freudiger weist – wohl mit Absicht – erst im aller letzten Satz ihres Beitrages auf die Sendung Puls vom 31. Januar 2023 hin. Ein gemeinsamer Schwerpunkt ist für den Hörer somit weder erkennbar, noch ist in irgendeiner Form ersichtlich, dass man sich über medizinische und rechtliche Tatsachen anderswo informieren sollte. Man wollte die Perspektiven also absichtlich ohne jeglichen Bezug zu medizinischen und rechtlichen Tatsachen darstellten. Das absichtliche Ausblenden dieser Tatsachen erscheint angesichts der Schwere, der im Beitrag vermeintlich gerechtfertigten genitalen Verletzung von Kindern, als besonders gravierend.

Aber auch dieser simple Verweis zum Schluss der Sendung auf einen anderen Beitrag muss als ungenügend angesehen werden, denn eine Darstellung medizinischer und rechtlicher Tatsachen wie auch die Sicht der Opfer ist vorliegend die unbedingte Voraussetzung für das Verständnis und die Einordung der dargestellten Perspektiven. Und so kann auch der Hinweis auf die Sendung Puls auf der Internetseite unter dem Bericht in keiner Weise genügen. Medizinische und rechtliche Tatsachen wie auch die Sicht der Opfer der vermeintlich gerechtfertigten Gewalttat müssen in einem Bericht gemäss den allgemein gültigen journalistischen Leitlinien immer – wenn auch nur zusammengefasst – aufgezeigt werden. Vorliegend sind sie gar nicht aufgezeigt worden. Dies ist als krasser Verstoss gegen die journalistischen Leitlinien anzusehen.

Auch haben wir von Frau Freudiger keinen Hinweis darauf erhalten, wie unsere Position und Kritik am Beitrag *«punktuell in die Programmgestaltung einfliessen kann.»*

5. Fazit

Wie aufgezeigt, ist es mit der Gesetzgebung (BV, RTVG) wie auch mit den allgemein gültigen journalistischen Leitlinien unvereinbar, in einem Beitrag grundsätzliche und für die Einordung und Diskussion unabdingbare Tatsachen auszublenden. Weiter ist es gesetzeswidrig wie auch ausserordentlich stossend, wenn ein Beitrag unreflektiert und unwidersprochen ausführlich Perspektiven darstellt, worin die irreversible genitale Schädigung von Kindern vermeintlich gerechtfertigt wird, demgegenüber aber die geltende Rechtslage nicht dargestellt wird und auch die Opfer dieser Gewalttat völlig ausgeblendet werden. Öffentlich-rechtliche Sender sind dazu verpflichtet, auch die Grund- und Menschenrechte und insbesondere die Kinderrechte zu achten und dazu beizutragen, dass diese in der Gesellschaft als grundlegende Basis des Zusammenlebens verstanden und verankert werden. Der vorliegend beanstandete Beitrag widerspricht diesem gesetzlichen und ethischen Auftrag diametral, dadurch dass er einseitig nur solche Perspektiven darstellt, welche sich nicht für den Schutz von Kindern vor dieser Form der Gewalt und Verletzung aussprechen.

Grundsätzlich begrüssen wir Beiträge und Diskussionen über die Genitalbeschneidung männlicher Kinder, diese müssen jedoch in jeder Hinsicht ausgewogen sein. Unsere Beschwerde gegen den Beitrag ist denn auch in diesem Sinne zu verstehen, und so regen wir an, unsere Position und Kritik – und selbstverständlich auch alle anderen Perspektiven – in einem geeigneten Diskussionsformat zusammenzubringen. Eine solche Diskussionssendung kann dem Anspruch der Gegendarstellung gerecht werden und entspricht zudem dem offensichtlich vorhanden öffentlichen Diskussionsbedürfnis.

Freundliche Grüsse
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Beilagen:

- Broschüre: Das Abschneiden der Penisvorhaut bei Kindern, die wichtigsten Fakten in Kürze, die Stimme der Betroffenen
    - Diese Broschüre ist bei Pro Kinderrechte Schweiz auch als Printausgabe erhältlich.
    - Diese Broschüre kann auf der Homepage von Pro Kinderrechte Schweiz unter der Rubrik Übersicht angesehen und heruntergeladen werden.
- Mailverkehr zwischen Christoph Geissbühler (Pro Kinderrechte Schweiz, Geschäftsführer) und der Redaktorin des Beitrages Frau Freudiger.